Satzungsanpassung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Jugendhilfe Rheinland beschlossen:

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
Rechtsform, Name (1) Der Rheinische Wohngruppenverbund wird als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland wie ein Eigenbetrieb (Betrieb) geführt. Der Betrieb besteht aus 5 Betriebsstätten mit Sitz in Solingen, Remscheid, Krefeld, Viersen und Euskirchen. (2) Der Betrieb führt den Namen "LVR-Jugendhilfe Rheinland". (3) Die Liquidität des Betriebes wird durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten des Trägers sichergestellt.	unverändert	
§ 2 Zweck und Ziel des Betriebes Zweck und Ziel ist die Förderung der sozialen und emotionalen sowie schulisch-beruflichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von § 85 Absatz 2, Ziffer 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Form von Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.	unverändert	

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
§ 3 Gemeinnützigkeit (1) Der Betrieb " LVR-Jugendhilfe Rheinland" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Rheinland.	Gemeinnützigkeit (1) Der Betrieb "LVR-Jugendhilfe Rheinland" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung. Zudem verfolgt die Einrichtung mildtätige Zwecke, indem sie Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.	Anpassung an neue Bestimmungen der Abgabenordnung. Die Formulierungen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sind in der Abgabenordnung weitgehend vorgeschrieben und hier übernommen.
	 (2) Der Betrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des Betriebs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile). (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das 	

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterung
	Vermögen (übriges Vermögen) des Betriebs an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.	
Betriebsleitung (1) Die Funktion der Betriebsleitung wird von einem/ r Betriebsleiter/ in wahrgenommen. Dieser/ diese muss über die notwendigen fachlichen, kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen. (2) Für die/ den Betriebsleiter/ in ist ein/ e Vertreter/ in zu bestellen. (3) Der/ die Betriebsleiter/ in und seine/ ihre Vertretung werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses für die Dauer von 4 Jahren von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt. (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.	Betriebsleitung (1) Die Funktion der Betriebsleitung wird von einem/r Betriebsleiter/in wahrgenommen. Dieser/diese muss über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen. (2) Für die/den Betriebsleiter/in ist ein/e Vertreter/in zu bestellen. (3) Der/die Betriebsleiter/in und seine/ihre Vertretung werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von 4 Jahren von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt.	Der Begriff "technisch" kann entfallen, da die notwendigen Qualifikationen durch die Begriffe fachliche und kaufmännische Voraussetzungen ausreichend definiert sind. Abs. 3 entspricht insoweit den Regelungen in der Betriebssatzung der HPHs, als dort diese Zuständigkeit auf den Fachausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen übertragen ist und bei der JHR der Betriebsausschuss die Funktion von Betriebsausschuss und Fachausschuss vereint (vergl. § 9). § 4 (4) alt wird zu § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3
(5) Zur Unterstützung der Betriebsleitung in fachlichen Fragen wird eine Konferenz der Leitungen der Betriebsstätten unter Vorsitz des/ r Betriebsleiters/ in gebildet. In Fragen des kaufmännischen Rechnungswesens wird die Betriebsleitung durch den Kaufmännischen Leiter / die Kaufmännische Leiterin unterstützt. Das nähere regelt die Dienstanweisung gemäß § 5 Absatz 1 der Betriebssatzung."	(4) Zur Unterstützung der Betriebsleitung in fachlichen Fragen wird eine Konferenz der Leitungen der Betriebsstätten unter Vorsitz des/r Betriebsleiters/in gebildet. In Fragen des kaufmännischen Rechnungswesens wird die Betriebsleitung durch den Kaufmännischen Leiter / die Kaufmännische Leiterin unterstützt. Das nähere regelt die Dienstanweisung gemäß § 5 Absatz 5 der Betriebssatzung.	§ 5 (1) alt wird zu § 5 (5)

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung (1) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig geleitet. Sie entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans.	§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung leitet die Einrichtung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 81 des Landesbeamtengesetz. (2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt die Betriebsleitung die jährlichen Betriebsziele fest. Sie entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt sie die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Ouali-	§ 4 (4) alt wird zu § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anpassung an die aktuelle gesetzliche Regelung Anpassung von Absatz 1 und 2 an die Satzung für die HPHs
	sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihr obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt sie die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnah-	

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
	(3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung umfassend zu unterrichten.	
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Betrieb Dritter bedienen. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.	(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Betrieb Dritter bedienen. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.	
Näheres regelt eine Dienstanweisung, die die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes insbesondere für die Betriebsleitung und die Kaufmännische Leitung erlässt."	(5) Näheres regelt eine Dienstanweisung, die die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes für die Betriebsleitung erlässt.	"insbesondere" und "und die Kauf- männische Leitung" entfällt, da die Betriebsleitung durch eine Person wahrgenommen wird.
(2) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Kaufmännische Leitung gegenüber der Betriebsleitung remonstrieren. Verbleibt die Betriebsleitung bei ihrer Entscheidung, muss die Kaufmännische Leitung den Betriebsausschuss und die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Absatz 3.	(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Kaufmännische Leitung gegenüber der Betriebsleitung remonstrieren. Verbleibt die Betriebsleitung bei ihrer Entscheidung, muss die Kaufmännische Leitung den Betriebsausschuss und die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Absatz 3.	

-6-		
bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
§ 6 Vertretung	§ 6 Vertretung	
(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) oder die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung. (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten un-	(1) unverändert (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem	Anpassung an die HPHs
terzeichnen unter dem Namen des Betriebes. (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 LVerbO keine Anwendung.	Namen des Betriebes. (3) unverändert	
§ 7 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung	§ 7 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung	Die Auflösung des Betriebes wird
(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über: 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Investitionsprogramms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,	Die Landschaftsversammlung entscheidet über: 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, 2. Auflösung der LVR-Jugendhilfe Rheinland 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes ein - schließlich des Investitionsprogramms, 4. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,	von der bisherigen Zuständigkeit des LA in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung gegeben, da diese bereits die alleinige gesetzliche Kompetenz (§ 7 Abs.1 Buchstabe d LVerbO) hat, über die damit verbundene Aufhebung der Betriebssatzung zu entscheiden. (gleichlautende Regelungen bei KHZW und InfoKom)
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband Rheinland.(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwi- ckelte Finanzplanung.	5. Rückzahlung von Eigenkapital an den Land- schaftsverband Rheinland.	(2) "Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung" wird gestrichen, da dieser neben der Entscheidungskompetenz über den Wirtschaftsplan überflüssig ist.

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
§ 8 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er ent- scheidet insbesondere über: 1. Aufgaben und Zielplanung, 2. Rahmenvorgaben, 3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 1.000.000 € netto über- schreiten, 4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverban-	§ 8 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses (1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, dem Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland, der Direktorin /dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der Betriebsleitung zur Entscheidung übertragen sind. (2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen im Betriebsausschuss und dem Finanzausschuss.	Ein Teil der bisherigen Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses wird auf den Betriebsausschuss zur selbständigen Entscheidung übertragen. Ziel ist es, die Entscheidungsprozesse zu beschleunigen und die Entscheidungsverantwortung zu bündeln. Angleichung von (2) und (3) an die Satzung der HPHs.
des Rheinland, 5. Einstellung, Bestellung und Abberufung des/ der Betriebsleiters/ in und seiner/ihrer Vertretung, 6. allgemeine Vertrags-Anstellungsbedingungen der Mitglieder des/der Betriebsleiters/in und sei- ner/ihrer Vertretung, 7. Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile des Betriebes, 8. Zuordnung von Grundstücken zum Sonderver- mögen, 9. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 10. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, so- weit das Sondervermögen betroffen ist, ausge- nommen Flächennutzungspläne und Bebauungsplä- ne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stel- lungnahme anzuhören,	 (3) Er entscheidet über : Gründung oder Übernahme von Betriebsstätten oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Betriebsstätten, die Auflösung der Betriebsstätten oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Betriebsausschusses, An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer, 	

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterung
11. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß §10 Absatz 2, Satz 2 sowie zwischen dem Betriebsausschuss und der Kämmerin oder dem Kämmerer gemäß § 12 Absatz 3, Satz 2, 12. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.	 5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppe A 13 h.D. oder einer höheren Besoldung. 6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist. 	

§ 9	§ 9	
Sinne der LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regeln die EigVO und die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Kommissionen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus § 13 Absatz 3 LVerbO und der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland. Er berät über alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über: 1. Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Investitionsprogramms sowie über den Jahresabschluss und den Lagebericht, 2. Einstellung, Bestellung und Abberufung des/der Betriebsleiters/ in und seiner/ ihrer Vertretung, 3. Rahmenvorgaben, 4. Allgemeine Vertrags-/ Anstellungsbedingungen des/ der Betriebsleiters/in und seiner/ ihrer Vertretung, 5. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen, 6. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 7. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe	Zuständigkeit des Betriebsausschusses Der Betriebsausschuss ist Fachausschuss im Sinne LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regeln die VO und die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung die Ausschüsse der Landschaftsversammlung einland und ihrer Kommissionen, soweit in dieser zung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusamnsetzung ergibt sich aus § 13 Absatz 3 LVerbO und Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rhein-	Die Einstellung und Vertragsbedingungen der Betriebsleitung (Nr. 2 und 4) werden wie in den HPHs aus der Beratung in die Entscheidung des BA (als Fachausschuss) verlagert und daher aus Abs. 2 in Abs. 3 überführt.

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
(2) Er entscheidet über: 1. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen, soweit sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 2. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben, 3. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 15.000,00 €, 4. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €, 5. Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss, 6. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 € netto, 7. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 150.000 € netto bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € netto nicht überschreiten. 8. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, 9. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes " LVR -Jugendhilfe Rheinland", 10. die Entlastung der Betriebsleitung, 11. Bestellung und Abberufung der Ombudsperson in der LVR-Jugendhilfe Rheinland.	 (3) Er entscheidet über: 1. Einstellung, Bestellung und Abberufung des/der Betriebsleiters/in und seiner/ihrer Vertretung, 2. allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen der Betriebsleitung und ihrer Vertretung 3. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen, soweit sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 4. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Umsatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben, 5. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 15.000,00 €, 6. Stundungen von Forderungen von mehr als 25.000 € sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 15.000 €, 7. Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss, 8. Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge für freiberufliche Leistungen bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (brutto), 9. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungen von mehr als 1.000.000 € (brutto) 10. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, 11. Petitionen, Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich des Betriebes "LVR -Jugendhilfe Rheinland", 12. die Entlastung der Betriebsleitung, 13. Bestellung und Abberufung der Ombudsperson in der LVR-Jugendhilfe Rheinland. 	Verlagerung aus dem Bauaus- schuss analog den Kliniken

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
 (3) Die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss vierteljährlich eine Übersicht über getätigte Vergaben ab einer Summe von 10.000 € netto vor. (4) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. 	(3) und (4) unverändert.	
Direktorin oder Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (1) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie oder er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes Rheinland im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie oder er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 EigVO). (2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.	(1) und (2) unverändert	

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
(3) Die Betriebsleitung hat die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat sie oder ihn - ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im zweiten Halbjahr des Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Betriebsergebnis.	(3) Die Betriebsleitung hat die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat sie oder ihn - ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.	"Im zweiten Halbjahr des Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Betriebsergebnis." wird gestrichen. Absatz 3, Satz 3 wird analog den HPHs gestrichen, das ist bisher auch keine geübte Praxis.
 (4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben des Betriebes durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt, trifft die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. (5) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten. 	(4) und (5) unverändert	

	- 13 -	
bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
(6)Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vor, insbesondere zu den Punkten: 1Aufgaben und Zielplanung 2. Rahmenvorgaben, 3. Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 1.000.000 € netto überschreiten, 4. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Rheinland. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. (7) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für: 1. Rahmenvorgaben für die Organisation des Betriebes, 2. Förderung von Investitionen, 3. Steuerangelegenheiten, 4. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung, 5. Rechtstreitigkeiten 6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,	(6) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Betriebsausschusses vor. (7) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsausschusses und des Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für: 1. Rahmenvorgaben für die Organisation des Betriebes, 2. Förderung von Investitionen, 3. Steuerangelegenheiten, 4. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung, 5. Gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren	alt 1, 2,3,4, entfallen Die Aufzählung kann entfallen, da sie die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses, die in § 8 geregelt ist, wiederholt. 5. analog HPHs 6. wird gestrichen Die Anmietung von z. B. Wohnungen für das betreute Wohnen, Geschäftsstellen für ambulante Angebote, Häusern für Gruppen gehört zur laufenden Betriebsführung, um schnell und flexibel auf die Bedarfe der Jugendämter regieren zu können.

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
7. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund, 8. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören. (8) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben.	 Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund, Stellungnahmen des Landschaftsverbandes Rheinland zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von der JHR beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 € (brutto) 	Aufnahme des Kontraktmana- gements
(9) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei der Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolg gefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.		
(10) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über die Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30% des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.		

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
§ 11	§ 11	
Personalangelegenheiten (1)) Der/ die Betriebsleiter/ in und seine / ihre Vertretung werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen	Personalangelegenheiten (1) Der/die Betriebsleiter/in und seine/ihre Vertretung werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses von der Direktorin oder vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf die Betriebsleitung – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.	Abs. 2 berücksichtigt die Rechtsprechung zu den Eigenschaften leitender Angestellter und macht deutlich, dass die Betriebsleitung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nach außen vertretungsberechtigt ist. Dies ist bereits geübte Praxis.
 (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 TVöD und höher werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses von der Betriebsleitung eingestellt. Über die Einstellungen der übrigen Beschäftigten entscheidet die Betriebsleitung nach Maßgabe der Stellenübersicht (3) Für Entlassungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der in Absatz 2 genannten Beschäftigten ist der/ die Betriebsleiter/ in zuständig. Im übrigen ist die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig. 	(2) Für die Einstellung, Bestellung, Entlassung, Kündigung und sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und die Personalsachbearbeitung in der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist die Betriebsleitung zuständig und unterschriftsberechtigt.	Grundsätzlich kann in diesem Sinne nach außen nur vertreten werden, was auch nach innen verantwortet wird. Bisher sind formell nur einzelne Aspekte der Personalangelegenheiten durch die Rundverfügung Nr. 17 an die JHR delegiert. Durch die Neufassung von Abs. 2 wird die Zuständigkeit eindeutig an die JHR gegeben. Die konkrete Sachbearbeitung kann dann durch einen Kontrakt zwischen JHR und
(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist die Betriebsleitung zu hören.	 (3) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist die Betriebsleitung vorher anzuhören. (4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland. 	Dez. 1 von diesem übernommen werden. Abs. 3 <u>alt</u> kann dann entfallen. Der Abs. 3 <u>neu</u> wird ebenfalls aus Gründen der Klarstellung aufgenommen. Abs. 4 wird aufgenommen zur Klarstellung der Regelungen für Beamte

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
§ 12		
Stellung der Kämmerin oder des Kämmerers		
(1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem		
Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Er-	unverändert	
folgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht),		
der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (In-		
vestitionsprogramm und Finanzplan) zuzuleiten.		
Weiterhin hat die Betriebsleitung dem Kämmerer		
spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach		
Ende des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Jah-		
resabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Sie		
hat der Kämmerin oder dem Kämmerer ferner die		
vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergeb-		
nisse der geführten Statistiken und der Kosten-		
und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen.		
Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen		
finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenbe-		
richte in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.		
(2) Tritt die Kämmerin oder der Kämmerer einem		
nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht		
bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entspre-		
chend zu ändern, soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies		
verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss		
zu unterrichten.		
(3) Vor Entscheidungen über Erfolg gefährdende		
Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftli-		
che Angelegenheiten, die den Haushalt des Land-		
schaftsverbandes Rheinland berühren, ist die		
Kämmerin oder der Kämmerer im Betriebsaus-		
schuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen er-		
zielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und		
Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss		
zur Entscheidung vorzulegen.		

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
(4) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin oder der Kämmerer nicht bei, entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.		
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich zu führen. (2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten. (3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes Rheinland. (4) Für den Betrieb ist ein Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen. (5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. (6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland zum Ausgleich des Planes notwendig werden. (7) Die Buchführung des Betriebes wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. (8) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.	(1) bis (9) unverändert	

bisherige Satzung	Neufassung	Erläuterungen
(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland.		
§ 14 Gewinnverwendung Ein etwaiger Gewinn darf nur dann entnommen werden, wenn die Kapitalausstattung und Finanzla- ge des Betriebes die Entnahme gestatten und er zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wird.	entfällt	
§ 15 Zahlungsverkehr Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden (GemHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung nichts Anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung der Direktorin oder des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland.	§ 14	Die § 15 – 17 bleiben unverändert, ändern aufgrund des Wegfalls von § 14 jedoch ihre Nummerierung
§ 16 Ombudsperson (1)Für die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist eine Ombudsperson als Ansprechpart- ner/Ansprechpartnerin für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien bzw. gesetzli- chen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt durch den Betriebsaus- schuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland. Der Be- triebsausschuss nimmt dabei Vorschläge der Be- treuten und ihrer gesetzlichen Vertreter, sowie von	§ 15	Die § 15 – 17 bleiben unverändert, ändern aufgrund des Wegfalls von § 14 jedoch ihre Nummerierung

	10	
in der Landschaftsversammlung vertretenen Partei-		
en und dem Landesjugendamt entgegen. Die Be-		
stellung erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederbestel-		
lung ist möglich.		
(2) Die Ombudsperson hat die Aufgabe, den Be-		
treuten und deren gesetzlichen bzw. rechtsge-		
schäftlichen Vertretern Hilfestellung bei Beschwer-		
den und Anregungen zu geben. Gegenüber der Be-		
triebsleitung trägt sie Anliegen und Fragen von		
Betreuten und deren gesetzlichen bzw. rechtsge-		
schäftlichen Vertretern vor. Sie gibt Anregungen		
und macht Vorschläge.		
(3) Die Betriebsleitung der LVR-Jugendhilfe Rhein-		
land ist verpflichtet, der Ombudsperson die zur		
Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Unter-		
stützung zukommen zu lassen. Die Betriebsleitung		
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVR-		
Jugendhilfe Rheinland und die Ombudsperson sind		
zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenar-		
beit verpflichtet. Die Ombudsperson ist mit den		
notwendigen technischen und räumlichen Mitteln		
auszustatten.		
(4) Das Amt einer Ombudsperson ist ein Ehrenamt.		
Die Ombudsperson erhält über die LVR-Jugendhilfe		
Rheinland eine monatliche Aufwandspauschale		
nach den Regelungen für sachkundige Bürger in		
der Entschädigungssatzung des Landschaftsver-		
bandes Rheinland. Die Aufwandspauschale beträgt		
1,5 Sitzungsgelder.		
(5) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des		
Amtes der Ombudsperson aufzubringenden Mittel		
werden vom Träger bereitgestellt.		
(6) Das Nähere wird durch Geschäftsordnung gere-		
gelt.	0.16	D: C45 4711 '
§ 17	§ 16	Die § 15 – 17 bleiben unverän-
Inkrafttreten		dert, ändern aufgrund des
Diese Satzung tritt zum in Kraft.		Wegfalls von § 14 jedoch ihre
		Nummerierung